



Saarländisches
Oberlandesgericht

Saarländisches Oberlandesgericht
Postfach 10 15 52 · 66015 Saarbrücken
6 UF 122/25

Herrn
Mark Siegfried Jäckel
Kalkoffenstraße 1
66113 Saarbrücken

Geschäftsnummer (bitte stets angeben)
6 UF 122/25

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Durchwahl Fax Datum
(0681) 501-5336 **(0681) 501-5351** **22.10.2025**

Sehr geehrter Herr Jäckel,

in der Familiensache

betreffend die elterliche Sorge für Nicolas Jäckel

erhalten Sie die Anlage(n) mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Kern
Justizhauptsekretärin

Dieses Schriftstück wurde elektronisch erstellt.
Es ist ohne Unterschrift bzw. qualifizierte elektronische Signatur gültig.

Dienstgebäude:
Franz-Josef-Röder-Str. 15
66119 Saarbrücken
Vermittlung: _____
Telefax: 0681 501-5351

Sprechzeiten:
Montag - Freitag 08.30-12.00 Uhr,
Montag, Dienstag, Donnerstag 13.30-15.30
Uhr

Oberweisung an die Gerichtskasse Saarbrücken:
Postbank Saarbrücken
IBAN: DE11 5901 0066 0812 9516 69
BIC: PBNKDEFFXXX

Informationen zum Datenschutz (Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung) finden Sie im Internetauftritt des Gerichts. Sofern Sie dies wünschen – etwa weil Sie über keinen Zugang zum Internet verfügen –, übersenden wir Ihnen die Informationen schriftlich. Setzen Sie sich deswegen bitte mit uns telefonisch oder per Post in Verbindung.

6 UF 122/25
39 F 32/25 EASO
AG Saarbrücken



SAARLÄNDISCHES OBERLANDESGERICHT

BESCHLUSS

In der Familiensache

betreffend die elterliche Sorge für

Nicolas Jäckel, geboren am 9. September 2019,

- Verfahrensbeistand: Rechtsanwalt Wolfgang Becker,
Am Kaninchenberg 21, Saarbrücken -

weiter beteiligt:

1. Vater: Mark Siegfried Jäckel, Kalkoffenstraße 1, Saarbrücken,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

2. Mutter: Aleksandra Maria Kasprzak, Leipziger Straße 16 a, Saarbrücken,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Fischer Krauter Möller & Vogt, Völklingen

3. Jugendamt: Regionalverband Saarbrücken, Jugendamt – Abteilung Sozialer Dienst, Pflegekinderdienst, Adoptionsvermittlung – Europaallee 11, Saarbrücken,

hat der 6. Zivilsenat – Senat für Familiensachen I –
des Saarländischen Oberlandesgerichts

durch den Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts Neuerburg, den Richter am Oberlandesgericht Professor Völker und die Richterin am Oberlandesgericht Breiden

am 22. Oktober 2025

aus den Gründen der Senatsverfügung vom 29. September 2025, die durch die Eingabe des Antragstellers vom 16. Oktober 2025 nicht berührt werden, zu welcher der Senat ergänzend bemerkt, dass dem Antragsteller in jener Verfügung keine Beschwerdefrist, sondern lediglich eine – angemessene – Frist zur Stellungnahme zur Absicht des Senats gesetzt worden war, den vom Antragsteller als „sofortige Beschwerde“ bezeichneten, als solche bzw. als Beschwerde i.S. von § 58 Abs. 1 FamFG indes mangels vorangegangener mündlicher Erörterung nicht statthaften (§ 57 FamFG) Rechtsbehelf vom 18. August 2025 gegen die einstweilige Anordnung des Familiengerichts vom 1. August 2025 als Antrag auf Neuentscheidung aufgrund mündlicher Erörterung (§ 54 Abs. 2 FamFG) zu behandeln, zu dessen Bescheidung allerdings instanziell – nicht der Senat, sondern ausschließlich – das Familiengericht berufen ist,

beschlossen:

1. Unter Aufhebung der Vorlageverfügung des Amtsgerichts – Familiengericht – in Saarbrücken vom 12. September 2025 wird die Sache zur Durchführung einer mündlichen Erörterung an das Amtsgericht – Familiengericht – in Saarbrücken zurückgegeben.
2. Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst.
3. Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 70 Abs. 4 FamFG).

Neuerburg

Prof. Völker

Breiden

Begläubigt
Saarbrücken, 22.10.2025

Kern, Justizhauptsekretärin -8-
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle